

Aktuelle ÖRV

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. der Stadt Münster und
2. der Stadt Hamm,
3. dem Kreis Coesfeld,
4. dem Kreis Warendorf,
5. der Stadt Ahlen,
6. der Gemeinde Ascheberg,
7. der Gemeinde Beelen,
8. der Stadt Coesfeld,
9. der Stadt Dülmen,
10. der Gemeinde Everswinkel,
11. der Gemeinde Havixbeck,
12. der Stadt Lüdinghausen,
13. der Gemeinde Nordkirchen,
14. der Gemeinde Nottuln,
15. der Stadt Olfen,
16. der Gemeinde Ostbevern,
17. der Stadt Sassenberg,
18. der Stadt Sendenhorst,
19. der Gemeinde Wadersloh,
20. der Stadt Warendorf.

- im folgenden "Kooperationspartner" genannt -

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW.S.245) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) geschlossen:

Präambel

In der Stadt Münster wurden bis zum 31.10.1999 DV-Aufgaben durch das Amt für Datenverarbeitung, das die Kommunale Datenverarbeitungszentrale betrieb, und das städtische Hauptamt wahrgenommen. Beide Ämter wurden zum 01.11.1999 in einer Organisationseinheit zusammengefasst, die zum 01.01.2001 in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung citeq überführt wird. Die citeq wird zum einen Dienstleistungen für die Kooperationspartner, die diese gemeinsam in Anspruch nehmen, und zum anderen Dienstleistungen ausschließlich für die Stadt Münster und/oder für Dritte erbringen. Aus diesem Anlass muss die bislang bestehende ÖRV ersetzt werden.

Neue ÖRV

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. der Stadt Münster und
2. der Stadt Hamm,
3. dem Kreis Coesfeld,
4. dem Kreis Warendorf,
5. der Stadt Ahlen,
6. der Gemeinde Ascheberg,
7. der Gemeinde Beelen,
8. der Stadt Coesfeld,
9. der Stadt Dülmen,
10. der Gemeinde Everswinkel,
11. der Gemeinde Havixbeck,
12. der Stadt Lüdinghausen,
13. der Gemeinde Nordkirchen,
14. der Gemeinde Nottuln,
15. der Stadt Olfen,
16. der Gemeinde Ostbevern,
17. der Stadt Sassenberg,
18. der Stadt Sendenhorst,
19. der Gemeinde Wadersloh,
20. der Stadt Warendorf,
21. der Stadt Beckum (Kreis WAF)
22. der Stadt Drensteinfurt (Kreis WAF)
23. der Stadt Ennigerloh (Kreis WAF)
24. der Stadt Oelde (Kreis WAF)
25. der Stadt Telgte (Kreis WAF)
26. der Stadt Billerbeck (Kreis COE)
27. der Gemeinde Rosendahl (Kreis COE)
28. der Gemeinde Senden (Kreis COE)

- im folgenden "Kooperationspartner" genannt -

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621), **zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und in Kraft getreten am 2. Februar 2018, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) geschlossen:**

Präambel

In der Stadt Münster wurden bis zum 31.10.1999 DV-Aufgaben durch das Amt für Datenverarbeitung, das die Kommunale Datenverarbeitungszentrale betrieb, und das städtische Hauptamt wahrgenommen. Beide Ämter wurden zum 01.11.1999 in einer Organisationseinheit zusammengefasst, die zum 01.01.2001 in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung citeq überführt wird. Die citeq wird zum einen Dienstleistungen für die Kooperationspartner, die diese gemeinsam in Anspruch nehmen, und zum anderen Dienstleistungen ausschließlich für die Stadt Münster und/oder für Dritte erbringen. Aus diesem Anlass musste die bislang bestehende ÖRV ersetzt werden.

Zum 01.01.2019 treten weitere Kooperationspartner der ÖRV bei. Aus diesem Anlass wird die bestehende ÖRV ergänzt.

Aktuelle ÖrV

§ 1 Ziele

§ 2 Gegenstand, Rechte und Pflichten

§ 3 Arten der Dienstleistungen

§ 4 Leistungserbringung und –abrechnung

§ 5 Zentralausschuss

(5)

§ 6 Arbeitsausschuss

(1) Es wird ein Arbeitsausschuss gebildet, der sich aus jeweils einer Dienstkraft der für IT-Aufgaben zuständigen Organisationseinheit der Kooperationspartner zusammensetzt. Die Werkleitung der citeq gehört dem Arbeitsausschuss ohne Stimmrecht an.

(4) Der Arbeitsausschuss wird durch die Werkleitung über sonstige wichtige Angelegenheiten der citeq informiert. Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere herausgehobene Projekte und Einzelmaßnahmen.

§ 7 Arbeitskreise, Kontaktstellen

§ 8 Finanzierung

(3) Zur Deckung allgemeiner Vorhaltekosten entrichten die Kooperationspartner auf der Grundlage der Zahl ihrer Einwohner jährlich zum 01.07. einen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag ist zu zahlen

• von den kreisfreien Städten pro Einwohner

• von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden pro Einwohner zu je 2/3

• von den Kreisen pro Einwohner zu je 1/3.

(7) Maßgebender Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres entsprechend der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW bekannt gegebenen Einwohnerzahl.

§ 9 Rechnungsprüfung

§ 10 Haftung

§ 11 Kündigung

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Neue ÖrV

§ 1 Ziele

§ 2 Gegenstand, Rechte und Pflichten

§ 3 Arten der Dienstleistungen

§ 4 Leistungserbringung und –abrechnung

§ 5 Zentralausschuss

(5) Der Zentralausschuss hat ferner die Aufgabe, als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den **Betriebsausschuss** der Stadt Münster zu beraten.

Zu diesem Zweck können zwei Mitglieder des Zentralausschusses, die nicht Beschäftigte der Stadt Münster sind, an den Sitzungen des **Betriebsausschusses** der Stadt Münster teilnehmen. Sie werden vom Zentralausschuss benannt.

§ 6 Arbeitsausschuss

(1) Es wird ein Arbeitsausschuss gebildet, der sich aus jeweils einer Dienstkraft der für IT-Aufgaben zuständigen Organisationseinheit der Kooperationspartner zusammensetzt. Die **Betriebsleitung** der citeq gehört dem Arbeitsausschuss ohne Stimmrecht an.

(4) Der Arbeitsausschuss wird durch die **Betriebsleitung** über sonstige wichtige Angelegenheiten der citeq informiert. Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere herausgehobene Projekte und Einzelmaßnahmen.

§ 7 Arbeitskreise, Kontaktstellen

§ 8 Finanzierung

- entfallen -

(7) Die Einwohnerzahlen basieren auf den Veröffentlichungen des Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW. Die maßgebliche Einwohnerzahl ist jeweils der aktuellste bekanntgegebene Wert des Vorjahres zum 01.01. eines Jahres.

§ 9 Rechnungsprüfung

§ 10 Haftung

§ 11 Kündigung

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(3) Die geänderte Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 01.01.2019 in Kraft.